

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

**DATENSCHUTZ-
REGLEMENT**

gültig ab 01. Juli 1992

DATENSCHUTZREGLEMENT

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die gesamte Datenverarbeitung, -registrierung und -archivierung im Bereich der Gemeindeverwaltung Dulliken (übergeordnete Gesetze, wie z.B. im Vormundschafts- und Fürsorgewesen und im Steuer- und Zivilstandswesen sind zu beachten).

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt den Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, welche durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, registriert und verarbeitet werden, sowie die Sicherung der Daten.

Art. 3

Begriffe

1 Daten im Sinne dieses Reglementes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person.

2 Als freie Daten gelten:

- Name, Firma
- Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse

3 Als geheime Daten gelten diejenigen, welche die höchstpersönliche Sphäre natürlicher oder juristischer Personen betreffen.

4 Alle übrigen Daten gelten als vertraulich.

5 Im einzelnen nimmt der Gemeinderat die Abgrenzung zwischen geheim und vertraulichen Daten vor.

Art. 4

Grundsatz

1 Wo Gesetze das Sammeln, Registrieren und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung nicht ausdrücklich erlauben, bedarf es dazu eines Beschlusses des Gemeinderates. Daten dürfen nur in dem Umfange erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und verbreitet werden, als diese für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nötig sind und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

2 Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei stets der Zweck der Datensammlung bekanntzugeben.

3 Daten, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht mehr benötigt werden, sind von Amtes wegen zu löschen und zu vernichten.

Art. 5

Verantwortung

1 Es sind verantwortlich:

a) der Chef jeder Verwaltungsabteilung für Aufnahme, Inhalt, Veränderung und Berichtigung sowie Verwendung und Löschung von Daten;

b) bei Verwendung von Daten aus einer gemeinsamen Datensammlung durch mehrere Verwaltungsabteilungen diejenige Abteilung, welche vom Gemeinderat bezeichnet wird.

c) die EDV-Abteilung (Finanzverwaltung) für die Organisation und den Betrieb der EDV-Anlage.

d) Jede Verwaltungsabteilung ist für die Überwachung der Datenschutzvorschriften.

e) der Gemeinderat für die Überwachung der Datenschutzvorschriften.

2 Alle Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an die Schweigepflicht gebunden.

3 Soweit aussenstehende Dritte für besondere Aufgaben beigezogen werden müssen, unterstehen sie ebenfalls den Vorschriften von Art. 5, Abs. 2.

Art. 6

Registrierung von Daten

1 Geheime Daten dürfen nicht gesammelt, registriert oder bearbeitet werden.

2 Die Schaffung einer Datei, sowie jede wesentliche Ergänzung und Änderung oder Aufhebung ist im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen unter Hinweis auf die Rechte der Betroffenen gemäss Art. 10.

Art. 7

Vermittlung von Daten

1 Freie Daten dürfen gegen Gebühr an Dritte weitergegeben werden.

2 Vertrauliche Daten dürfen ausschliesslich verwaltungsintern verwendet werden.

Eine Pflicht zur Weitergabe von Daten besteht nur insoweit, als sie sich aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschriften ergibt.

3 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin festlegen, an welche Organisationen und in welcher Form freie Daten unentgeltlich abgegeben werden dürfen.

4 Die Bekanntgabe von Adresslisten aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen ist nur gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien gestattet.

Art. 8

Beschränkung des Zugangs zu den Daten

1 Der Zugang zu einer Datei ist auf diejenigen Verwaltungsabteilungen beschränkt, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

2 Der Abteilungschef bezeichnet die zugangsberechtigten Beamten und Angestellten der Gemeinde, sowie den Umfang und die Art ihrer Zugangsberechtigung.

Art. 9

Datensicherung

1 Die gemäss Art. 5 verantwortlichen Personen haben geeignete technische, organisatorische und administrative Massnahmen zum Schutze der Daten zu treffen, insbesondere gegen

- unzulässige Weitergabe und Einsichtnahme durch Unbefugte;
- Beschädigung und Veränderung

2 Testauswertungen sind nach Gebrauch umgehend zu vernichten.

Art. 10

Rechte der Betroffenen

1 Die folgenden Rechte stehen natürlichen und juristischen Personen, über die hinsichtlich ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse Daten registriert sind, in bezug auf ihre Daten zu:

- a) Recht auf Auskunft über Inhalt und Wiedergabe der Daten;
- b) Recht auf Berichtigung bzw. Streichung falscher Daten;
- c) Recht auf Löschung von Daten, die zur Erfüllung einer Gemeindeaufgabe nicht, oder nicht mehr erforderlich sind.

2 Jeder Betroffene im Sinne von Abs. 1 hat das Recht, einmal pro Jahr bei der Gemeindeverwaltung einen gebührenfreien Auszug über die zu seiner Person registrierten Daten in der Einwohner- und Debitorenkontrolle zu verlangen. Weitergehende Auszüge sind gebührenpflichtig.

3 Erfolgt jedoch auf Intervention des Betroffenen eine Berichtigung falscher Daten, so ist ihm ein neuer Auszug unentgeltlich abzugeben.

Art. 11

Datenregister

1 Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über ihre Dateien.

2 Das Dateienregister enthält Angaben über

a) Bezeichnung und Zweck (Gesetz oder Gemeinderatsbeschluss);

b) die Art und den Umfang der Daten:

c) die Verwaltungsabteilung, welche die Datei geschaffen hat und verantwortlich ist;

d) die Zugangsberechtigung und die regelmässigen Empfänger.

3 Das Dateienregister ist öffentlich und kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 12

Beschwerderecht

1 Jeder natürlichen oder juristischen Person, über welche von der Gemeindeverwaltung Daten registriert worden sind, steht bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu.

2 Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Kenntnis der Widerhandlung einzureichen.

3 Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

4 Vorbehalten bleibt das Recht zur Beschwerde nach § 199 Gemeindegesetz.

Art. 13

Kontrolle

1 Die Gemeinderatskommission kontrolliert in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes.

2 Die Verwaltung orientiert einmal jährlich den Gemeinderat mit einem schriftlichen Bericht.

Art. 14

Widerhandlungen

Im Falle von Widerhandlungen finden das Schweizerische Strafgesetzbuch sowie die Verantwortlichkeitsgesetzgebung Anwendung.

Art. 15

Inkrafttreten

1 Das Inkrafttreten dieses Reglementes ist mit Hinweis auf die Rechte der Betroffenen im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Nach einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation dürfen freie Daten gemäss Art. 7 Abs. 1 weitergegeben werden.

2 Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. Juni 1991.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Walter Kummer

Markus Stauffiger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1992

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Walter Kummer

Markus Stauffiger